

## Zur Einordnung eines Kunden als gewerblich oder Verbraucher

Die grundlegende Neufassung des Schuldrechts im Jahr 2002 hat es mit sich gebracht, dass die Frage „**Wer ist Vertragspartner – privater Verbraucher oder Unternehmer/öffentliche Hand?**“ eine zentrale Rolle einnimmt. Von ihrer Beantwortung hängt nicht nur ab, wie hoch im Falle des Falles der Verzugszinssatz ist. Viel entscheidender ist, welches Recht (Verbrauchsgüter-Kaufrecht oder „normaler“ Kaufvertrag) zur Anwendung gelangt oder welche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zulässig sind. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesverband Land- & Baumaschinen den Mitgliedsunternehmen (zuletzt im Juli 2009 überarbeitet) **Muster-AGB in jeweils zwei Varianten** – Verbraucher/Unternehmer – zur Verfügung gestellt. Sie können sie aus [www.landmaschinenverband.de](http://www.landmaschinenverband.de) aus dem Reiter „Service“ herunterladen.

Wir haben den ZDH gebeten, ergänzend zum AGB-Leitfaden „privat“ und „gewerblich“ konkret zu definieren.

Um die AGB sinnvoll anwenden zu können, ist es notwendig, bereits im Vorfeld eines Vertragsabschlusses zu wissen, mit welcher Art Kunde man es konkret zu tun hat. Grundsätzlich gilt: Ausschließlich natürliche Personen können Verbraucher sein. Juristische Personen (Aktiengesellschaft, GmbH), Personengesellschaften (KG, OHG) oder Idealvereine und gemeinnützige Stiftungen sowie die öffentliche Hand fallen nicht unter den Verbraucherbegriff. Als Faustformel kann gelten, dass ein Kunde nur dann als Verbraucher anzusehen ist, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, das Rechtsgeschäft (Kauf- oder Werkvertrag) zu einem privaten Zweck vorgenommen wird und keinem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck zugeordnet werden kann.

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, wenn etwa eine gekaufte Sache sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden soll. In diesen Fällen ist entscheidend, welche Nutzung überwiegt. Die Darlegungs- und Beweislast der Voraussetzungen von Verbraucherschutzbestimmungen obliegt demjenigen, der sich darauf beruft.

Hier einige Einzelfälle:

Kunde	Verbraucher (§ 13 BGB)	Unternehmer (§ 14 BGB) / öffentl. Hand)	Bemerkung
Betreuer		X	
Existenzgründer		X	<i>bei Geschäften, die sich auf die zukünftige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit beziehen</i>
Forstverwaltung		X	
Freiberufler		X	
Hausverwaltung		X	
Hobby-Bastler an alten Traktoren	X		
Hobby-Landwirt	X		<i>soweit keine Einkünfte aus der Landwirtschaft erzielt werden.</i>
Insolvenzverwalter		X	
Kleingewerbetreibende		X	<i>auf die Absicht der Gewinnerzielung kommt es nicht an</i>
Kommunale Eigenbetriebe		X	
Nachlassverwalter		X	
Nebenerwerbslandwirt		X	
Privater Hausbesitzer	X		
Privater Waldbesitzer	X		<i>soweit keine Einkünfte aus Wald erzielt werden</i>
Städtisches Friedhofsamt		X	
Städtisches Bauamt		X	
Strohmann		X	<i>wenn für ein Unternehmen gehandelt wird</i>
Testamentsvollstrecker		X	
Universität		X	
Unternehmer		X	<i>Tritt jemand wahrheitswidrig als Unternehmer auf (etwa um besondere Rabatte oder andere Vergünstigungen zu erhalten), kann er sich im Nachhinein nicht auf den Schutz der Verbraucherbestimmungen berufen.</i>
Vermögensverwalter		X	
Vollerwerbslandwirt		X	
Wohnungseigentümergeinschaft		X	